

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 60/0047/WP18
Federführende Dienststelle: FB 60 - Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement Beteiligte Dienststelle/n:		Status: öffentlich Datum: 27.10.2021 Verfasser/in: FB 60/100
1. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen		
Ziele: Klimarelevanz keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
30.11.2021	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Anhörung/Empfehlung
15.12.2021	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der **Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz** empfiehlt dem Rat den Erlass, des beigefügten 1. Nachtrages zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen.

Der **Rat** beschließt den Erlass des beigefügten 1. Nachtrages zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49%)

nicht

nicht bekannt

Erläuterungen:

Die Entwässerungssatzung ist mit Datum vom 21.12.2016 im Rat beschlossen worden und am 01.01.2017 in Kraft getreten. Drei Änderungen der Entwässerungssatzung sind notwendig. Zwei der Änderungen beziehen sich auf eine Klarstellung der Formulierungen in der Satzung.

1. In § 2 Punkt 9 d) sind die beiden Begriffe „Kleinkläranlagen“ und „abflusslose Gruben“ zu tauschen.
Die aktuelle Regelung suggeriert, dass die Entsorgung der abflusslosen Gruben in der Kleinkläranlagensatzung geregelt sei. Durch den Tausch der beiden v.g. Begriffe wird der richtige Bezug zwischen „Kleinkläranlagen“ und der Satzung der Stadt Aachen über die Entleerung von Kläreinrichtungen vom 19.12.1996 hergestellt.
2. In § 11 Satz 2 wird der letzte Halbsatz „und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.“ gestrichen.
Dieser Halbsatz führt dazu, dass solche „Anlagen“ mit einem Überlauf an den öffentlichen Kanal gebührenpflichtig sind. Dies widerspricht aber der Intention der Regelung, dass für versickertes Niederschlagswasser keine Niederschlagswassergebühren zu zahlen sind.
3. Über die vorgenannten Änderungen hinaus, sieht die bisherige Regelung in der städtischen Entwässerungssatzung vor, dass der Grundstückseigentümer für Unterhaltungsmaßnahmen grundsätzlich selbst zuständig ist.
Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellen z.B. Reparaturmaßnahmen dar, die in offener Bauweise durchgeführt werden müssen, d.h. für die Straßenaufbrüche erforderlich sind und die der Grundstückseigentümer somit nicht selbst vornehmen kann und darf. Solche Unterhaltungsmaßnahmen wurden auch bislang bereits von der Stadt bzw. Regionetz durchgeführt und per Kostenersatz gem. § 10 KAG abgerechnet.
Um der Abrechnung solcher Kostenersatzmaßnahmen künftig mehr Rechtssicherheit zu geben, wird die Formulierung insoweit konkretisiert, dass die Zuständigkeit für Unterhaltungsmaßnahmen, die in offener Bauweise erfolgen müssen, nur durch die Stadt bzw. durch diese beauftragte Dritte durchgeführt werden dürfen und die entstandenen Kosten per Kostenersatz abgerechnet werden.

Der 1. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen soll am 01.01.2022 in Kraft treten.

Anlage - Entwurf des 1. Nachtrages zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen

1. Nachtrag

zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen vom

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV. NRW. 2013, S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Aachen am folgende Satzung beschlossen:

1.

§ 2 Punkt 9 d) wird wie folgt geändert:

- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen, deren Entsorgung in der Satzung der Stadt Aachen über die Entleerung von Kläreinrichtungen vom 19.12.1996 geregelt ist.

2.

§ 11 wird wie folgt geändert:

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.

3.

§ 13 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 5

Ausführung von Anschlussleitungen

Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung sowie deren Unterhaltung, soweit die Unterhaltungsmaßnahme in offener Bauweise durchzuführen ist, obliegt der Stadt, bzw. einem von ihr beauftragten Unternehmer. Die Stadt macht die dabei entstandenen Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend. Die übrige laufende Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer.

4.

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.01.2022 in Kraft